Genehmigt mit Schreiben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle Ansbach – Stiftungsaufsicht – vom 10.10.2017, Az. FAF 1 – 84/31

# Satzung der

# ANNETTE UND WOLFGANG DÖBRICH-STIFTUNG ZUR AUSBILDUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN ZENTRALAMERIKA

#### Präambel

Wir leben im Zeitalter zunehmender Globalisierung. Internationale wirtschaftliche Kooperation und Kommunikation sind selbstverständlich. Dabei öffnet sich die Schere zwischen arm und reich in ungeahntem Ausmaß. Während zahllose Menschen in Armut und Ohnmacht versinken, erfreuen sich andere eines materiellen Wohlstands mit grenzenlosen Möglichkeiten. Christliche Verantwortung erkennt hier eine Herausforderung für gesellschaftliches aber auch persönliches Handeln.

Von 1999 bis 2008 war ich, Wolfgang Döbrich, Lateinamerikabeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Auf meinen dienstlichen Reisen nach Lateinamerika begegneten mir große Armut und Not. Die offiziellen Maßnahmen reichten bei weitem nicht aus, das Elend zu lindern. Eines der Hauptprobleme ist die fehlende Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien das Geld dafür nicht aufbringen können. Hier kann privates Engagement partiell helfen.

Mir, der Schriftstellerin Annette Döbrich, liegen – auch auf Grund meiner Rechercheerfahrungen – besonders die Nöte junger Mädchen und Frauen am Herzen. Sie existieren am unteren Ende der sozialen Hierarchie. Bildung ist eine Chance, aus diesem Teufelskreis von Armut und Prostitution herauszukommen.

Als Mitglieder der bayerischen Landeskirche gehören wir zum Lutherischen Weltbund. Konkret wird diese "Gemeinschaft der Kirchen" in den Partnerschaften, die einzelne Kirchen untereinander eingehen. So pflegt unsere Kirche neben der langjährigen Partnerschaft mit den Lutheranern in Brasilien seit 1995 eine weitere Partnerschaft mit der "Comunión de Iglesias Luteranas de Centro América" (CILCA).

Um an einer Stelle das Prinzip "Global denken – lokal handeln" zu verwirklichen, möchten wir mit unserer Stiftung die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern. Wir denken auch an Menschen, die sich zu einem kirchlichen Dienst qualifizieren wollen.

Die Stipendien werden im Regelfall nach Vorschlag der CILCA-Kirchen erteilt. Dabei ist ein ausgeglichenes Verhältnis von Geschlecht und Nationalität aus den beteiligten zentralamerikanischen Kirchen (gegenwärtig die lutherischen Kirchen von El Salvador, Nicaragua, Honduras und Costa Rica) anzustreben.

Wir wollen dieses Projekt mit Hilfe unserer Familie, mit Hilfe von Freundinnen und Freunden und mit Hilfe von Menschen, die diese Initiative unterstützen, realisieren. Wir bitten um Zustiftungen und Spenden zum Stiftungszweck. Alle Geberinnen und Geber verzeichnen wir in einem "Stifterbuch" bzw. "Spendenbuch". Wir laden regelmäßig zu Treffen mit Fachleuten und Gästen aus Lateinamerika ein. Darüberhinaus informieren wir in einer "Revista Informativa" über die Arbeit der Stiftung und der von ihr geförderten Menschen. All dies geschieht im Zusammenwirken mit der Lateinamerikaarbeit von "Mission EineWelt", dem Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

So entsteht neben dem kirchlichen ein weiteres privates Netz der Solidarität zwischen Menschen in Nord und Süd. Die Stiftung leistet nicht nur Hilfe bei der Ausbildung von Menschen, sondern führt auch Menschen zusammen und stärkt die Zusammengehörigkeit in der weltumspannenden Kirche Jesu Christi. Dazu möge unsere Stiftung dienen: in aller Vorläufigkeit und Bescheidenheit hinweisen auf das Reich Gottes, das unter uns wächst. Bei alledem leitet uns Dank für ein Leben, in dem wir Gottes gutes Geleit erfahren dürfen.

#### § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die "Annette und Wolfgang Döbrich-Stiftung zur Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Zentralamerika" mit Sitz in Feldafing ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, in Ausbildung befindliche Menschen in Zentralamerika mit dem Ziel eines qualifizierenden Abschlusses zu fördern und zu unterstützen und die Infrastruktur von Ausbildungsstätten in diesem Bereich zu stärken. Insbesondere sind hier
  - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie
  - Menschen, die sich für den Dienst in der Lutherischen Kirche vorbereiten,

im Blick.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch Gewährung von Stipendien, bzw. durch Übernahme von Schul- oder Studiengebühren. In Einzelfällen können auch Zuschüsse zur Renovierung, Erhaltung und Ausstattung von Schulen und Ausbildungszentren in kirchlicher Trägerschaft gewährt werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 360.000,00 €.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

#### § 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

## § 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsbeirat
- die Stifterversammlung.

#### § 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - a) der Stifterin Annette Döbrich oder dem Stifter Wolfgang Döbrich,
  - b) der Landesbischöfin/dem Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einer von ihr/ihm beauftragten Person als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter in dieser Funktion,
  - c) einem Mitglied der Landessynode, das Mitglied des Ausschusses Ökumene, Mission und Dialog (ÖMD) und nicht Mitglied des Stiftungsbeirates ist.
- (2) Für den Fall, dass weder die Stifterin Annette Döbrich noch der Stifter Wolfgang Döbrich den Sitz im Vorstand der Stiftung wahrnimmt, geht dieser auf eines der Kinder, Schwiegerkinder oder einen der Abkömmlinge über. Diese einigen sich einvernehmlich, wer den Sitz wahrnimmt.
- (3) Das Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Abs. 1 Buchstabe c) wird für die Zeit von sechs Jahren, analog der Landessynodalperiode, durch die Mitglieder des Ausschusses für Ökumene, Mission und Dialog (ÖMD) aus dessen Mitte entsandt. Erneute Entsendung ist möglich. Das amtierende Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Mitglied entsandt wurde.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

#### § 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- über die Verwendung der Erträge zu entscheiden
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu beschließen
- den Stiftungsbeirat und die Stifterversammlung einmal jährlich zu informieren.

#### § 7 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - a) der Stifterin Annette Döbrich und dem Stifter Wolfgang Döbrich
  - b) zwei Kindern oder Schwiegerkindern oder Abkömmlingen der Stifter
  - c) dem Vermögensverwalter der Stiftung
  - d) der Lateinamerikareferentin/dem Lateinamerikareferenten von "Mission EineWelt" oder einer/einem von ihr/ihm benannten Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Centrums "Mission EineWelt"
  - e) einem Mitglied der Landessynode, das auch Mitglied des Ausschusses Ökumene, Mission und Dialog (ÖMD) ist
  - f) einem Mitglied des Fachausschusses Lateinamerika des Centrums "Mission EineWelt"
  - g) zwei Zustifterinnen/Zustiftern, die sich durch hohen Kapitaleinsatz ausgezeichnet haben
  - h) zwei Zustifterinnen/Zustiftern aus der Mitte der Stifterversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates nach Abs. 1 Buchstaben b), c) und e) bis h) und mögliche weitere Mitglieder werden durch die Stifterin Annette Döbrich und den Stifter Wolfgang Döbrich berufen.
- (3) Für den Fall, dass die Stifter von diesem Berufungsrecht keinen Gebrauch machen,
  - werden die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c) und e) bis h) und mögliche weitere
     Mitglieder durch die Mitglieder des Stiftungsbeirates Abs. 1 Buchstabe b) und d) berufen und
  - die Mitglieder nach Abs.1 Buchstabe b) einvernehmlich aus dem Kreis der Kinder, Schwiegerkinder und Abkömmlinge entsandt.
- (4) Für den Fall, dass weder die Stifterin Annette Döbrich noch der Stifter Wolfgang Döbrich den Sitz im Beirat der Stiftung wahrnimmt, gehen diese weiteren Sitze an Mitglieder der Stifterfamilie über. Abs. 3 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates nach Abs. 1 Buchstaben b), e) bis h) sollen mindestens 18 und höchstens 80 Jahre alt sein. Sie werden für 6 Jahre berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (6) Der Stiftungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (8) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsbeirats rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet. Stiftungsbeiratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach dem Einkommensteuergesetz erhalten.

# § 8 Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat erarbeitet für den Stiftungsvorstand Vorschläge zur Verwendung der Mittel. Er kann in begründeten Fällen abweichend von den Vorschlägen der CILCA-Kirchen über die Vorschlagsliste zur Vergabe bzw. Verlängerung der Stipendien befinden.
- (2) Er erstellt den Voranschlag und die Jahresrechnung, berät diese und erarbeitet Vorschläge für Strategien der Vermögensverwaltung und Vermögensanlage.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates bemühen sich, Bewusstsein für die Stiftung zu schaffen und neue Zustifterinnen und Zustifter sowie Unterstützer zu gewinnen.

#### § 9 Stifterversammlung

Der Stifterversammlung setzt sich zusammen aus Zustifterinnen und Zustiftern.

# § 10 Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung unterstützt den Stiftungsbeirat bei dessen Aufgaben. Sie vertritt die Interessen der Stiftung und bemüht sich, Bewusstsein für die Belange der Stiftung zu schaffen und Zustifterinnen und Zustifter sowie weitere Unterstützer zu gewinnen.

#### § 11 Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Landeskirchenstelle ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

#### § 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 13 Änderung oder Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde sowie das Einvernehmen der kirchlichen Stiftungsaufsicht und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

## § 14 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle – Stiftungsaufsicht in Kraft.

Feldafing, den 18.9.2017

Dr. Wolfgang Döbrich

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes